



---

**SITZUNGSVORLAGE**  
**T 2019/200/4261**

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Finanzen	18.03.2019	

---

**Nadine Steinberg**

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Finanzausschuss	Vorberatung	25.03.2019
Rat	Entscheidung	01.04.2019

**Genehmigung eines außerplanmäßigen Aufwandes für die Ermittlung der Grunddaten zur Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einen außerplanmäßigen Aufwand in Höhe von 65.000 € bei der Planungsstelle 13.04.01.5291001 - Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen. Die haushaltsrechtliche Deckung erfolgt in Höhe von 30.000 € über Mehrerträge bei der Planungsstelle 11.01.01.4321001 und durch Minderaufwendungen in Höhe von 35.000 € auf der Planungsstelle 13.04.01.5241002.

**Sachverhalt:**

Mit Änderung des § 64 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) hat der Landesgesetzgeber die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Gebühren für die Gewässerunterhaltung geändert. Bis zu der gesetzlichen Änderung wurde die Gewässerunterhaltungsgebühr auf Grundlage der Flächen nach land- und forstwirtschaftlicher Nutzung erhoben. Aufgrund dieser Änderung ist die Gewässerunterhaltungsgebühr nunmehr nach dem Maßstab versiegelte und unversiegelte Flächen im Innen- und Außenbereich der Stadt Oelde zu erheben.

Mit Beschluss des Rates vom 4. Juni 2018 wurde die Satzung der Stadt Oelde zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW mit Wirkung zum 01.01.2018 einstimmig

beschlossen.

Im Rahmen der Satzungsänderung im vergangenen Jahr wurde zunächst die Erhebung der erforderlichen Daten durch Fragebogen im Verfahren der sog. Selbstauskunft angedacht, um die umlagefähigen Kosten möglichst gering zu halten.

Zwischenzeitlich hat sich durch die konkretisierten Anforderungen des Landesgesetzgebers ergeben, dass alle versiegelten und unversiegelten Flächen im Innen- und Außenbereich zu ermitteln sind. Aus diesem Grund wurde verwaltungsintern eine Lösung angestrebt, die sowohl wirtschaftlich wie rechtlich die ideale Lösung darstellt, weil die durch die Ermittlung entstehenden Kosten zu den umlagefähigen Aufwendungen gem. § 74 Abs. 2 LWG NRW gehören und somit in die Gebühr einfließen.

Die Verwaltung kommt daher zu der Auffassung, dass durch die Vergabe eines Auftrages an ein Ingenieurbüro i.H.v. 65.000 € die erforderliche Datenermittlung für die Erhebung der Gewässerunterhaltungsgebühr unter den Aspekten der Rechtssicherheit wie der Wirtschaftlichkeit die beste Lösung darstellt.